



### **Stellungnahme des Vorstandes Intersexuelle Menschen e.V. zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.10.2017 (1 BvR 2019/16<sup>1</sup> Leitsätze siehe Anlage)**

Der Vorstand des Vereins Intersexuelle Menschen e.V. begrüßt die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung ausdrücklich. Der Beschluss beinhaltet, dass intergeschlechtliche Menschen einen Anspruch haben auf die gleiche positive Benennung im Geburtenbuch und in der Folge im Personenstand, wie Frauen und Männer und somit einen Anspruch haben auf eine eigene Geschlechtsidentität.

Hier ist deutlich auf eine positive Betrachtung der körperlichen Varianz intergeschlechtlicher Menschen zu verweisen.

Intergeschlechtliche Menschen - Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale - sind in Deutschland immer noch wenig sichtbar, ihre Körperlichkeit ist kaum akzeptiert. Variationen der Geschlechtsmerkmale gelten in vielen Fällen weiterhin als behandlungsbedürftig. Geschlechtsverändernde medizinische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kleinkindern und Kindern finden weiterhin statt; aus diesem Grunde setzt sich Intersexuelle Menschen e.V. seit vielen Jahren für ein Verbot geschlechtsverändernder medizinischer Eingriffe ein. Die medizinische Versorgung und die Vorsorge für intergeschlechtliche Menschen sind nicht geregelt. <sup>2</sup>Notwendige Untersuchungen, notwendige Hormonersatztherapien und eine psychosoziale Betreuung werden ihnen oft vorenthalten.

Diskriminierung in der Schule, im Arbeitsleben, in der Teilhabe am Leben gehören zur Alltagserfahrung intergeschlechtlicher Menschen. Eine flächendeckende Beratungsstruktur für intergeschlechtliche Menschen und ihre Familien ist noch lange nicht erreicht.

---

<sup>1</sup>

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010\\_1bvr201916.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html)

<sup>2</sup> [http://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/174-001l\\_S2k\\_Geschlechtentwicklung-Varianten\\_2016-08\\_01.pdf](http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001l_S2k_Geschlechtentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf)



Wir fordern – entsprechend dem Urteil des BVerfG - für intergeschlechtliche Personen eine positive Benennung für den Geschlechtseintrag, der der Benennung männlich und weiblich gleichgestellt ist.

Als positiv sehen wir die Benennungen „**inter**“, „**divers**“ und „**inter/divers**“ an. Diese Vorschläge wurden von der Mehrzahl der in einer durch Intersexuelle Menschen e.V. durchgeführten Studie befragten intergeschlechtlichen Menschen als positiv bewertet, wohingegen über 75% der Befragten die Benennung „anderes“ als nicht positiv ablehnten.

In dieser Befragung wird zudem deutlich, dass die Bewertung der Geschlechtlichkeit durch ein ärztliches Gutachten abgelehnt wird. Dem Selbstbestimmungsrecht im Sinne einer selbst empfundenen Identität und Selbstbeschreibung muss Raum gegeben werden.

Identität und Selbstbeschreibung und die neue/n Bezeichnung/en und die Verfahren sollen für alle Menschen offen sein. Wer sonst, als die Person selbst, kann die eigene geschlechtliche Identität beschreiben.

Die Festlegung eines positiven Geschlechtseintrags für intergeschlechtliche Personen kann nur ein erster Schritt zu einer gesamtgesellschaftlichen Anerkennung und rechtlichen Gleichstellung intergeschlechtlicher Personen sein.

Eine Minimallösung, etwa nur die Umsetzung einer „positiven Benennung“ ohne die daraus notwendig werdenden Regelungen im Namens-, Familien und Abstammungsrechts und ohne positive „vorübergehende Maßnahmen“ kann nicht im Interesse aller Menschen sein.

Die dringendste gesetzliche Regelung zum Schutz vor irreversiblen und aufschiebbaren Operationen an den Genitalien und Keimbahnen (hormonproduzierenden Organen) und der Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit intergeschlechtlicher Kinder, und das damit verbundene Grundrecht der Selbstbestimmung steht seit mehr als 2 Legislaturperioden aus und ist parallel umzusetzen. Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages hat sich deutlich geäußert und wir schließen uns diesen Forderungen voll und umfänglich an:

Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2017

In der Kommissionsdrucksache 18. Wahlperiode 18/27 ist ein umfassendes Papier veröffentlicht, das sachgerechte Handlungsempfehlungen enthält.



Auszug hieraus:

Für intergeschlechtliche Kinder und Jugendliche:

- Sicherzustellen, dass geschlechtszuweisende und anpassende Operationen an minderjährigen intergeschlechtlichen Menschen ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht mehr durchgeführt werden.
- Klarstellendes, explizites Operationsverbot an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern festzuschreiben, beispielsweise als Zusatz in Paragraph 1631 BGB, außer dies ist zum Lebenserhalt des Kindes notwendig.
- Sicherzustellen, dass alle medizinischen Fachkräfte die Leitlinien zur Behandlung von Menschen mit Variation der Geschlechtsmerkmale umsetzen.<sup>3</sup>
- Dafür Sorge zu tragen, dass intergeschlechtliche Jugendliche über die an ihnen vorgenommenen medizinischen Maßnahmen umfassend informiert werden und an der Wahl der Therapie beteiligt werden.
- In Gesprächen mit Ländern und Kammern auf eine verbesserte Berücksichtigung der Belange intergeschlechtlicher Menschen bei der medizinischen Aus- und Fortbildung hin zu wirken.
- Personenstandsrecht: Kinder ab 14 Jahren sollen in einem niedrighschwelligem Verfahren einen Personenstandseintrag für sich selbst bestimmen können. Dieser soll, wenn nötig, auch früher, mit Zustimmung der Eltern, möglich sein.
- Schaffung eines gesetzlichen Beratungsanspruchs zu geschlechtlicher Vielfalt von Eltern und Kindern
- Gesetzlich vorgeschriebene Gutachten, Diagnoseprozesse und psychologische Unterstützung von Kindern und Eltern durch die gesetzlichen Krankenkassen zu erstatten.
- Die Beratungsstrukturen deutlich auszuweiten und entsprechend finanziell abzusichern. Und die bisher zum größten Teil auf ehrenamtlicher Basis arbeitenden Organisationen von intergeschlechtlichen Menschen und deren Angehörigen finanziell zu unterstützen.
- Die Rechtsordnung im Hinblick auf Anerkennung der geschlechtlichen Vielfalt zu reformieren, hierzu gehört auch die Fortentwicklung des Personenstandsrechts.

---

<sup>3</sup> [http://www.awmf.org/uploads/tx\\_szleitlinien/174-001l\\_S2k\\_Geschlechtentwicklung-Varianten\\_2016-08\\_01.pdf](http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/174-001l_S2k_Geschlechtentwicklung-Varianten_2016-08_01.pdf)



Eine gesamtgesellschaftliche Aufklärung und ein aktiver Schutz vor Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind Aufgaben, die weitere Maßnahmen erfordern.

Aus der Sicht intergeschlechtlicher Menschen hat sich die menschenrechtliche Lage in der Bundesrepublik in den letzten 10 Jahren trotz vieler Aktivitäten nur unzureichend verbessert. Mit der Einführung des § 22.3 Personenstandsgesetz (2013) wurde ein erster zögerlicher Versuch unternommen, intergeschlechtliche Kinder, die mit ihrer eigenen Geschlechtlichkeit auf die Welt kommen, sichtbar zu machen und zu schützen.

Das Gesetz sollte sie vor unnötiger Normierung in ein Geschlechtermodell, das nur zwei Geschlechter erkennt, schützen.

Die neusten Studien zeigen jedoch deutlich: die Zahl der Operationen an Kleinstkindern mit einer Varianz der geschlechtlichen Entwicklung ist auch nach 2013 unverändert hoch.

Intergeschlechtliche Menschen sind geboren mit gleichen Menschenrechten. Diese sind zu **gewährleisten**, denn sie sind eine Frage des Überlebens.

Unsere Forderungen sind, dass

(1) ohne informierte Einwilligung der betroffenen Menschen nur lebens- oder gesundheitsnotwendige Eingriffe erfolgen dürfen,

(2) durch nicht informiert eingewilligte Operationen oder Behandlungen geschädigte Betroffene rehabilitiert und entschädigt werden müssen,

(3) verbindliche "Standards of care" unter Einbezug der betroffenen Menschen und ihrer Organisationen geschaffen werden müssen,

(4) der Begriff "Intergeschlechtlichkeit" in geltendes Recht eingearbeitet werden muss,

(5) Bundesregierung und die Landesregierungen Verantwortung und Fürsorge übernehmen müssen. Dies zeigt sich zum Beispiel

- in einer Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen, unter anderem bei der Suche nach einer positiven Benennung für den Geschlechtseintrag,
- in umfassender Öffentlichkeitsarbeit (auch in der Arbeit an den Kernlehrplänen der Länder),
- in der Aus- und Weiterbildung von Sozialarbeiter\*innen, von Erzieher\*innen und Lehrer\*innen, von Mediziner\*innen, Hebammen,
- in einem ausreichenden Angebot psychosozialer Versorgung (z. B. in Beratungsstellen für Familien),



# Intersexuelle Menschen e.V.

Bundesverband

- in der Schulung von Mitarbeiter\*innen von Ämtern, z.B. Standes – und Ordnungsämtern, Krankenversicherung und Rentenversicherung.

Wir sind bereit den Dialog fort zu führen. Wir bieten unsere Expertise an zum Schutz aller Menschen, zur Wahrung der Menschenrechte und für ein menschenwürdiges Leben.

Wir sind überzeugt, dass die Anerkennung der geschlechtlichen Vielfalt viele positive Effekte nicht nur für die LSBTI\* - Community, sondern für die gesamte Gesellschaft haben wird.

Wir begrüßen die Verfassungsgerichtsentscheidung und freuen uns, dass es künftig eine positive rechtliche Eintragungsmöglichkeit geben wird.

Mai 2018

Vorstand Intersexuelle Menschen e.V. - Bundesverband

Anlage:



## Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017

- 1 BvR 2019/16 -

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.

Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2019/16 -